

 **KOPIE**

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

eingel. am	22. März 2012	Bgm
		Vzbgm
		Kzl
		GV
		GR
GZ	Beilagen	



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Marktgemeinde Großmugl
z. H. des Bürgermeisters
Marktplatz 23
2002 Großmugl

IVW3-A-3120401/006-2012
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

-

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at
Fax: (02742) 9005/12225 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
-	Leopold Schabasser	13348		19. März 2012

Betrifft
Marktgemeinde Großmugl, Verwaltungsbezirk Korneuburg; Gebarungseinschau

Nachstehend wird das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) zur Vorlage an den Gemeinderat übermittelt.

Die Gebarungseinschau wurde anhand der von der Gemeinde vorgelegten Buchhaltungsunterlagen, Belege und Rechtsgrundlagen stichprobenweise durchgeführt und umfasste folgende Bereiche:

- Kassenführung
- Haushaltsführung
- Rechnungsabschluss/Voranschlag
- Protokolle
- Gebührenhaushalte
- Finanzielle Lage

Die letzte Überprüfung fand im Jahr 2008 statt. Der Prüfbericht wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 24. Juni 2008 behandelt. Die Stellungnahme des Bürgermeisters langte

am 4. Juli 2008 bei der Aufsichtsbehörde ein. Die Empfehlungen des Prüfberichtes wurden von der Marktgemeinde größtenteils umgesetzt.

GEMEINDEHAUSHALT

Kassenführung

Zu Beginn der Einschau wurden die Kassenbestände überprüft und hierüber eine Niederschrift verfasst. Es ergab sich die Übereinstimmung zwischen Kassensoll- und Kassenistbestand.

Wie aus der Kassenbestandsaufnahme ersichtlich ist, stehen zur Abwicklung der Gebarung zwei Girokonten und ein Sparkonto zur Verfügung. Im Haushaltsjahr 2011 befanden sich auf den Konten ausschließlich positive Bestände.

Diese werden wie folgt verzinst:

Kreditinstitut	Nr.	Haben	Soll
Raiba Großmugl	2	0,250 %	2,375 %
Raiba Großmugl Sparkonto	9	0,750 %	
Raiba Stockerau	10	0,250 %	2,375 %

Die Gemeinde verfügt über ein Girokonto als Hauptzahlungsweg, ein Abwicklungskonto und ein Guthabenskonto (Online Sparen; je nach Höhe der Veranlagung werden Habenzinsen angepasst).

Für Gemeinden dieser Größenordnung sind ein Hauptgirokonto und ein Guthabenskonto ausreichend. Der Umsatz 2011 auf dem Zahlweg 9 (Guthabenveranlagung) ist höher als auf dem Zahlweg 10. Die Verwendung des Zahlweges 10 kann daher als äußerst gering bezeichnet werden.

Die Habenzinssätze auf den Zahlwegen 2 und 10 müssen als niedrig bezeichnet werden. Da aber laufend Guthabenbestände auf das Guthabenkonto überwiesen werden, kann die Gesamtabwicklung dieser Konten als marktkonform bezeichnet werden. Auf Grund der festgestellten Zinssätze wird empfohlen die Guthabensveranlagung laufend zu nutzen.

Rücklage

Zum Zeitpunkt der Einschau konnte folgender Einlagenstand festgestellt werden:

Art der Rücklage	Kreditinstitut	Zinssatz	Stand aktuell
Allgemein (Vermögensspargbuch)	Raiffeisenbank	2,00 %	194.744,02

Die Veranlagung ist bis 30.06.2012 gesperrt. Die Verzinsung kann als marktkonform bezeichnet werden.

Darlehen

Eine Überprüfung der Konditionen der Bankdarlehen der Marktgemeinde brachte ein marktkonformes Ergebnis.

Belege

Vielfach ist auf Belegen, die einen Beschluss eines Kollegialorgans erfordern, das entsprechende Beschlussdatum nicht ersichtlich.

Gemäß § 16 Abs.3 NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung ist bei Ausgaben, die einen Beschluss eines Kollegialorgans erfordern, dieser unter Angabe des Beschlussdatums am Beleg oder in anderer geeigneter Form anzuführen.

Buchführung

Bei der Kontrolle der voranschlagsunwirksamen Gebarung konnten folgende Reste nicht aufgeklärt werden:

Konto	Betrag
0/361 Seuchenvorsorge	213,66
9/270 Ust-Vorsteuer	49.807,26
9/289 FA-Abrechnung	6.091,93
9/360 Ust-Mehrwertsteuer	3.249,22
9/361 Seuchenvorsorge	2.589,46
9/367001 Bundesgebühren	1.683,70

Spätestens mit der Stellungnahme zum Einschaubericht sind sämtliche o.a. Reste in der voranschlagsunwirksamen Gebarung in korrigierter Form, sowie auch entsprechend erläutert, vorzulegen.

Haushaltsführung

Der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe beträgt seit Jänner 2009 € 400,--.

Kostendeckende Einheitssätze bewegen sich derzeit bei mindestens € 450,--.

Die Gemeinde hat daher auf Basis eines aktuellen Kostenvoranschlages eine Neuberechnung und Anpassung des Einheitssatzes durchzuführen.

Außerordentlicher Haushalt

In den Rechnungsabschlüssen 2008 bis 2011 werden unter dem Vorhaben 019 „Gemeindestraßenbau-Wegeerhaltung“ die Ansätze 612, 710 und 816 ausgewiesen.

Die Führung von drei Haushaltsansätzen unter einem Vorhaben ist unzulässig. Die Ansätze 710 und 816 sind aus dem Vorhaben 019 zu löschen und unter jeweils einem eigenen Vorhaben darzustellen (wurde im Rahmen der Gebarungseinschau besprochen).

Vorhaben Kindergarten

Das Vorhaben Kindergarten wurde in den Jahren 2008-2012 durchgeführt:

<u>RA 2008</u>	Einnahmen		Ausgaben
Schul- u. Kindergarten- fonds (SKF) Container	30.000,00	Erweiterung	53.552,68
Zuführung o.H.	132.102,68	Grundkauf	108.550,00
Zwischensumme	162.102,68		162.102,68
<u>RA 2009</u>			
SKF (Sockelförderung)	621.000,00	Erweiterung	6.733,68
SKF (Container-Einricht.)	6.500		
		Grundkauf	100.890,34
		Abbruchkosten	7.000,00
		Neubau	88.199,62
Zwischensumme	627.500,00		202.823,64
<u>RA 2010</u>			
Verkauf Grundstück	12.939,76	Neubau	711.103,76
Darlehensaufnahme	650.000,00		

Kulturförderung	36.000,00		
Zwischensumme	698.939,76		711.103,76
<i>Probe-RA 2011</i>			
Zuführung o.H.	254.645,02	Errichtung	667.157,38
Gesamteinnahmen	1,743.187,46	Gesamtkosten	1,743.187,46

Die reinen Containerkosten betragen entsprechend den Rechnungsabschlüssen € 60.286,36. Dieses Provisorium wurde vom NÖ Schul- und Kindergartenfonds mit insgesamt € 36.500,-- gefördert. Für den Grundkauf wurden insgesamt € 209.440,34 ausgegeben.

Die Errichtungskosten für den Neubau betragen von 2009 bis 2011 € 1,466.460,76. In dieser Gesamtsumme sind die Einrichtungskosten (ca. € 63.000,--) inkludiert. Für das laufende Jahr 2012 werden noch Schlussrechnungen (Bauleitung, Elektrik etc) in der Höhe von rd. € 80.000,-- erwartet. In Summe wird die Errichtung inklusive Einrichtungskosten voraussichtlich rund € 1,546.000,-- (Endabrechnung) betragen.

Laut Bescheid des Schul- und Kindergartenfonds vom 24. September 2009 wurden Errichtungskosten von € 1,242.000,-- (ohne Einrichtungskosten) anerkannt.

Von der Gemeinde sind die tatsächlichen Mehrkosten (insbesondere für die Errichtung) beim Schul- und Kindergartenfonds einzureichen.

Die Mehrkosten inkl. Einrichtung könnten bei rd. € 305.000,-- (inkl. Schlussrechnungen 2012) liegen. Eine derartige Überschreitung der Errichtungskosten ohne entsprechende Begründungen und Ergänzungsbeschlüsse ist als bedenklich zu bezeichnen.

In der Gemeinderatssitzung vom 23. September 2008 wurde der Grundkauf in der Höhe von € 190.000,-- (2824 m²) beschlossen. Mittels Beschluss wurden mit

Gemeinderatssitzung vom 5. Mai 2009 die Gesamtkosten und der Bauzeitplan angeführt. Die tatsächlichen Gesamtkosten und der Bauzeitplan waren diesem Beschluss nicht zu entnehmen. Ein Vergabespiegel, welcher auch die Gesamtübersicht und den zeitlichen Ablauf gewährleistet, wurde nicht geführt.

Um derartige Überschreitungen künftig zu vermeiden, ist von der Marktgemeinde in jedem Fall ein Vergabespiegel zu führen. In einem Vergabespiegel ist zumindest die Art der Leistung, der Beschluss des Gemeinderates, die voraussichtlichen und die tatsächlichen Kosten anzuführen. Durch die Führung eines Vergabespiegels ist die Übersicht für eine Gemeinde gewährleistet. Ein Finanzierungsplan (spiegelt die Bauzeit und die Art der Bedeckung) ist in jedem Fall vom Gemeinderat zu beschließen. Nur auf diese Weise kann das zuständige Kollegialorgan auf Änderungen entsprechen reagieren.

Von der Bauleitung/Bauaufsicht hätte bei bekannt werden der Überschreitungswerte eine sofortige Meldung an die Marktgemeinde erfolgen sollen. Auf diese Weise hätte das zuständige Kollegialorgan der Gemeinde entsprechend reagieren können.

GEMEINDEORGANE

Gemeindevorstandssitzungen

In der Gemeindevorstandssitzung vom 24. Juni 2011 wurde ein schriftlicher Dringlichkeitsantrag eingebracht. In diesem Antrag wurde keine schriftliche Begründung angeführt. Nach diesem Antrag wurde die Begründung in der Sitzung vorgebracht.

Gemäß § 46 Abs.3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 ist ein Dringlichkeitsantrag in jedem Fall schriftlich zu begründen. Eine

mündliche Begründung in der Sitzung ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Prüfungsausschuss

Bei sämtlichen Prüfungsausschussprotokollen des Jahres 2011 fehlt die Stellungnahme der Kassenverwalterin sowie des Bürgermeisters. Auch die Einladungsnachweise konnten nicht vorgefunden werden.

Gemäß § 82 Abs.3 NÖ GO 1973 hat der Bürgermeister als auch der Kassenverwalter zum Bericht des Prüfungsausschusses eine schriftliche Äußerung abzugeben.

Die Einberufung zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ist allen Mitgliedern nachweislich und spätestens am 5. Tage vor dem Tag der Prüfungsausschusssitzung zuzustellen. Zu unvermuteten Prüfungen hat der Ausschussobmann spätestens am 2. Tage vor der Prüfung einzuladen. Ein entsprechender Nachweis ist den Sitzungsprotokollen anzuschließen.

Betrieb Wasserversorgung

Der Betrieb „Wasserversorgung“ wurde im Jahr 2006 an die EVN-Wasser verkauft. Lediglich die Wasserversorgung für die KG Steinabrunn verblieb bei der Gemeinde Großmugl. Eine kostendeckende Führung dieses Betriebes ist seit dem Haushaltsjahr 2009 nicht mehr gegeben.

Von der Gemeinde wurde bislang kein entsprechender Ersatz für den Sach- und Personalaufwand des Gemeindeamtes an diese betriebswirtschaftliche Einrichtung erhoben bzw. verrechnet. Im Sinne der Kostenwahrheit sind derartige Aufwendungen zu erheben und dem Gebührenhaushalt anzulasten (siehe auch letzter Einschaubericht).

Im Sinne der Kostenwahrheit sind insbesondere folgende Aufwendungen zu erheben, dem Gebührenhaushalt anzulasten und die Gebühren entsprechend anzupassen:

- **anteilmäßige Personalkosten Verwaltung**
- **anteilmäßiger Sachaufwand (z.B. EDV Ankauf und Wartung, Kopierer etc.)**

Betrieb Abwasserbeseitigung

Der Schmutzwasserkanal wurde durch die EVN errichtet (Anschlussabgaben und Benützungsgebühren werden durch die EVN eingehoben) und mittlerweile abgeschlossen. Der Gemeindebetrieb Abwasserbeseitigung (ausschließlich Regenwasserkanal) kann noch nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden.

Von der Gemeinde wurde bislang kein entsprechender Ersatz für den Sach- und Personalaufwand des Gemeindeamtes an diese betriebswirtschaftliche Einrichtung erhoben bzw. verrechnet (siehe auch letzter Einschaubericht). Der Einheitssatz für die Benützungsg Gebühr beträgt derzeit € 0,25/m² netto. Bis zum Haushaltsjahr 2015 wird dieser jährlich um € 0,02/m² erhöht. Ab dem Haushaltsjahr 2013 beginnt die Tilgung des für den Bau des Regenwasserkanals aufgenommenen Darlehens in der Höhe von € 50.000,-- jährlich.

Auch unter diesem marktbestimmten Betrieb sind diverse Kostenersätze zu verrechnen (siehe auch Wasserversorgungsanlage).

Müllbeseitigung

Der Betrieb Müllbeseitigung kann derzeit nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden.

Auch bei diesem Betrieb wurde seitens der Gemeinde bis dato kein entsprechender Ersatz für den Sach- und Personalaufwand des Gemeindeamtes verrechnet.

Es sind daher auch unter diesem Ansatz entsprechende Kostenersätze zu verrechnen.

FINANZLAGE

Auf Basis des Voranschlages 2012 ergibt sich nach Abzug sämtlicher einmaliger Einnahmen und Ausgaben eine negative Finanzspitze von € -78.000,--.

Die finanzielle Situation der Marktgemeinde Großmugl ist daher als angespannt zu bezeichnen

Die Ursachen für die angespannte Finanzlage liegen u. a. in folgenden Punkten:

- Finanzierung von außerordentlichen Vorhaben (Straßenbau, Kindergartenneubau, Erdgasversorgung, etc.) über Darlehen in den letzten Jahren
- Rückläufige Ertragsanteile und höher als in den letzten Jahren gestiegene Umlagen

Dies bedeutet, dass der Gemeindehaushalt keinen Freiraum für weitere Belastungen (wie z.B. Schuldendienst, Leasing, sonstige Leistungsverpflichtungen) bietet.

Zukünftige Investitionen können nur getätigt werden; wenn die Bedeckung über einmalige Einnahmen (Grundverkaufserlöse, Subventionen, usw.) erfolgt und keine Folgekosten (wie zusätzlicher Schuldendienst, erhöhte Betriebskosten) entstehen.

- **Die Gemeinde sollte darauf achten, die Gebarung wirtschaftlich zu führen und alle Einnahmemöglichkeiten aus Steuern, Abgaben und Gebühren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auszuschöpfen.**
- **Bei den marktbestimmten Betrieben sind die tatsächlichen Personal- und Sachaufwände zu erheben und den Gebührenhaushalten anzulasten.**

- Darlehensaufnahmen im Bereich der Hoheitsverwaltung, welche den Gemeindehaushalt belasten, sind zu vermeiden.
- Vermietung bzw. Verkauf der Kindergartencontainer und des alten Kindergartens
- Reduzierung sämtlicher Ermessensausgaben, wie Subventionen und Förderungen (z. B. Gratisbenützung des Gemeindesaales für alle Vereine)
- Neue Vorhaben können nur begonnen werden, wenn sowohl die Finanzierung als auch die Folgekosten gesichert sind.

Dieser Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, Bankmannring 5, 2100 Korneuburg

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. Sturm

Abteilungsleiterin

